



Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	17. 6. 1996	Bek. d. Ministerpräsidenten Institutsordnung für das Institut Arbeit und Technik im Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen	1006
2170	24. 6. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe	1007

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
21. 6. 1996	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Bek. - Richtlinien für die Bekanntgabe und die Zulassung von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes	1007

**Institutsordnung
für das Institut Arbeit und Technik
im Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 6. 1996 – III B 2

§ 1

(1) Das Institut Arbeit und Technik im Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen (im folgenden Institut) ist eine Forschungseinrichtung, die in besonderem Maße der Förderung des Arbeits- und Wirtschaftslebens dient. Es wurde mit Bekanntmachung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 17. Dezember 1987 (SMBL. NW. 2000) errichtet und ist mit Wirkung vom 18. Juli 1995 in den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten übergegangen, dessen Dienst- und Fachaufsicht es untersteht.

(2) Das Institut ist eine Einrichtung des Wissenschaftszentrums Nordrhein-Westfalen. Die dem Wissenschaftszentrum mit Bekanntmachung vom 11. April 1989 (SMBL. NW. 20020) gegebene Ordnung in der jeweils gültigen Fassung bleibt von dieser Institutsordnung unberührt.

§ 2

(1) Der Forschungsauftrag des Instituts wird durch den jährlich fortzuschreibenden Forschungs- und Entwicklungsplan bestimmt, der die wesentlichen Forschungsvorhaben des Instituts beschreibt. Der Forschungs- und Entwicklungsplan wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Instituts erstellt und bedarf der Zustimmung des Ministerpräsidenten.

(2) Das Institut ist in Wahrnehmung seiner wissenschaftlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze frei.

§ 3

(1) Das Institut kann aus Drittmitteln finanzierte Forschung durchführen, soweit sie der Aufgabenstellung des Instituts entspricht. Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet den Ministerpräsidenten zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die Übernahme des Forschungsauftrags.

(2) Das Institut kann im Auftrag der Landesregierung Forschungs-, Entwicklungs- und Beratungsaufträge durchführen.

§ 4

(1) Am Institut wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Er besteht aus 17 ehrenamtlichen Mitgliedern, die nicht dem Institut angehören und als Wissenschaftlerin und Wissenschaftler oder als Praktikerinnen und Praktiker auf den Arbeitsgebieten des Instituts ausgewiesen sind.

(2) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören an

- 4 Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung,
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber/der Wirtschaft
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gewerkschaften,
- 9 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Bei den Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft sollen möglichst die wissenschaftlichen Disziplinen vertreten sein, die sich mit den Aufgabengebieten des Instituts beschäftigen. Dabei sollen die Universitäten des Landes und außeruniversitäre wissenschaftliche Institute angemessen vertreten sein.

(3) Der Ministerpräsident beruft die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats. Bei der Berufung der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber/der Wirtschaft und der Gewerkschaften greift er auf Vorschläge aus deren Gremien zurück.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats beträgt in der Regel drei Jahre; eine Wiederberufung ist möglich.

(5) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus der Mitte der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Bei Abstimmungen gibt bei Stimmgleichheit deren oder dessen Stimme den

Geschäftsordnung. Die Präsidentin oder der Präsident des Instituts nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(6) Der wissenschaftliche Beirat berät das Institut in allen Fragen der Forschungskonzeption und unterstützt es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Er unterstützt und berät das Institut bei dem Forschungs- und Entwicklungsplan des Instituts sowie bei wesentlichen Forschungsvorhaben, und er nimmt Stellung zum Bericht der Präsidentin oder des Präsidenten über das abgelaufene Geschäftsjahr. Der wissenschaftliche Beirat gibt eine Stellungnahme zu der Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten ab.

(7) Zu einzelnen, besonders begründeten Aufträgen der Landesregierung, die diese dem Institut außerhalb der Schwerpunkte, die im Forschungs- und Entwicklungsplan festgelegt worden sind, übertragen möchte, ist vorher die Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats einzuholen.

§ 5

(1) Das Institut wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet. Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Ministerpräsidenten bestellt. Sie oder er soll die Qualifikation als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer besitzen.

(2) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt in der Regel 5 Jahre. Im Einzelfall können kürzere Amtszeiten vorgesehen werden; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Ministerpräsident bestellt auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine stellvertretende Präsidentin oder einen stellvertretenden Präsidenten, die oder der gleichzeitig Leiterin oder Leiter einer Abteilung ist. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Zur Unterstützung der eigenen Forschung kann der Präsidentin oder dem Präsidenten eine eigene Arbeitsgruppe zugeordnet werden, deren Ausstattung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten festgelegt wird.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident ist Mitglied des Präsidiums des Wissenschaftszentrums Nordrhein-Westfalen.

§ 6

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet das Institut und führt die laufenden Geschäfte.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt das Land Nordrhein-Westfalen für den Geschäftsbereich des Instituts. Der Ministerpräsident behält sich vor, im Einzelfall die Vertretung selbst zu übernehmen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsplans nach Beratung mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern über die Grundsätze der Forschung des Instituts. In diesem Rahmen führen die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter die Forschung in ihrem Bereich in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durch.

(4) Das Kollegium der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter trifft in regelmäßigen Abständen – mindestens einmal monatlich – mit der Präsidentin oder dem Präsidenten zusammen, um den Fortgang der wissenschaftlichen Arbeiten zu besprechen.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet den wissenschaftlichen Beirat über die Tätigkeit des Instituts. Sie oder er legt dem Kuratorium des Wissenschaftszentrums Nordrhein-Westfalen den jährlichen Arbeitsbericht vor.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der am Institut tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; sie oder er übt das Hausrecht aus.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt gemäß § 9 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

§ 7

(1) Das Institut gliedert sich in Abteilungen. Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Ministerpräsident. Hierzu kann die Präsidentin oder der Präsident Vorschläge unterbreiten.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen sollen über die Qualifikation verfügen, die für die Berufung von Hochschullehrern vorausgesetzt wird. In der Regel werden sie im Zusammenwirken mit einer wissenschaftlichen Hochschule berufen.

§ 8

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind hauptberuflich, unbefristet oder befristet am Institut tätig.

(2) Entscheidungen über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trifft der Präsident oder die Präsidentin nach Maßgabe des Haushaltsplanes und der sonstigen einschlägigen Bestimmungen.

§ 9

Das Institut führt das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe f der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140/SGV. NW. 113) in der jeweils gültigen Fassung mit der Umschrift: Institut Arbeit und Technik im Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen.

§ 10

Die Institutsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Institutsordnung v. 30. 9. 1988 (SMBL. NW. 20020) außer Kraft.

- MBl. NW. 1996 S. 1006.

2170

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 24. 6. 1996 - II B 3 - 5610.1

Die Nummer 1.12 meines RdErl. v. 7. 7. 1995 (SMBL. NW. 2170) wird gestrichen.

- MBl. NW. 1996 S. 1007.

II.

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Richtlinien für die Bekanntgabe und die Zulassung von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes

Bek. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 21. 6. 1996 -
V A 3 - 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 3/96)

Der Länderausschuß für Immissionsschutz hat in seiner 88. Sitzung vom 2. bis 4. 5. 1995 die nachfolgenden Richtlinien beschlossen und zur praktischen Anwendung in den Ländern empfohlen.

I.

Bekanntgabe von Stellen zur Ermittlung von Emissionen und Immissionen nach §§ 26, 28 BImSchG sowie von Stellen zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus, der Funktion und für die Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Meßgeräte nach § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV, §§ 26, 28 der 13. BImSchV, § 10 Abs. 3 der 17. BImSchV und Nr. 3.2/TA Luft.

1 Grundsätzliches

Nach § 26 Abs. 1 und § 28 Satz 1 BImSchG kann die zuständige Behörde anordnen, daß ein Anlagenbetreiber Messungen und sonstige Ermittlungen von Emissionen oder Immissionen im Einwirkungsbereich seiner Anlage durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebene Stelle durchführen läßt. Der Verwaltungsakt der Behörde verpflichtet den Anlagenbetreiber zum Abschluß eines privatrechtlichen Vertrages oder, soweit öffentlich-rechtliche Einrichtungen beauftragt werden sollen, zur Beantragung der erforderlichen Ermittlungen.

Nach verschiedenen Durchführungsverordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (vgl. § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV, § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 der 13. BImSchV sowie § 10 Abs. 3 der 17. BImSchV) wird der Anlagenbetreiber verpflichtet, bestimmte kontinuierlich arbeitende Meßeinrichtungen durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebene Stelle kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Nach der TA Luft (vgl. Nr. 3.2.3.5 Abs. 2 und Nr. 3.2.3.7 Abs. 1) sollen für kontinuierliche Meßeinrichtungen an anderen Anlagen entsprechende Anforderungen gestellt werden.

Die Auswahl zwischen den bekanntgegebenen Stellen steht dem Anlagenbetreiber in allen genannten Fällen grundsätzlich frei. Er hat jedoch Einschränkungen der Bekanntgabe und ggf. Nebenbestimmungen und Anordnungen nach § 26 Abs. 1, § 28 Satz 1 oder § 29 BImSchG zu beachten.

Die §§ 26ff BImSchG und die Durchführungsverordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz regeln das Recht der Emissions- und Immissionsermittlungen nicht abschließend. Insbesondere bleiben unberührt Überwachungsmaßnahmen nach § 52 und Auflagen nach § 12 Abs. 1 BImSchG, in deren Rahmen auch andere Stellen Ermittlungen (einschl. Messungen) vornehmen können.

2 Rechtliche Bedeutung der Bekanntgabe

Soweit natürliche oder juristische Personen des Privatrechts betroffen sind, handelt es sich bei der Bekanntgabe um einen Verwaltungsakt. Gegenüber Behörden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen hat die Bekanntgabe nur verwaltungsinterne Bedeutung.

Auf die Bekanntgabe besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Der zuständigen obersten Landesbehörde steht ein weiter Ermessungsspielraum zu. Bei der Ermessensausübung muß jedoch der Grundsatz der Gleichbehandlung beachtet werden.

Die Bekanntgabe der obersten Landesbehörde hat Wirkung nur für das jeweilige Land.

3 Voraussetzungen der Bekanntgabe

3.1 Fachkunde

Stellen können nur bekanntgegeben werden, wenn sie über ausreichend qualifiziertes Fachpersonal zur Durchführung der Ermittlungen verfügen. Das Personal muß hauptberuflich mit Messungen und Analysen beschäftigt sein. Unter diesem Gesichtspunkt können Hochschulinstitute und Hochschulprofessoren in der Regel nicht als geeignete Stellen bekanntgegeben werden.

Voraussetzung einer Bekanntgabe ist in jedem Fall, daß die fachlich Verantwortlichen (mindestens ein Hauptverantwortlicher und bei Stellen zur Ermittlung von Luftverunreinigungen auch ein Vertreter)

- ein naturwissenschaftliches oder technisches Hochschulstudium (Universität, Gesamthochschule oder Fachhochschule) erfolgreich abgeschlossen haben,
- danach eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt haben, die Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Immissions-schutzes vermittelt hat, und
- während dieser Zeit wiederholt Ermittlungen vorgenommen haben, für deren Durchführung die Stelle bekanntgegeben werden soll.

Darüber hinaus sind Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der technischen Normen erforderlich.

Wenn einer Stelle keine Fachkräfte für alle in Betracht kommenden Ermittlungen zur Verfügung stehen, ist die Bekanntgabe gegenständlich zu beschränken. Sind nur bestimmte Fachkräfte zur Durchführung schwieriger Ermittlungen geeignet, ist die Bekanntgabe insoweit zu begrenzen.

Bei den gegenständlichen Beschränkungen ist zwischen den verschiedenen Immissionsbereichen (Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen) und zwischen Ermittlungen an der Anlage und in deren Einwirkungsbereich zu unterscheiden. Darüber hinaus kann es bei Luftverunreinigungen erforderlich sein, nach folgenden Bereichen zu differenzieren:

- Ermittlung der Emissionen und/oder der Immissionen anorganischer Gase,
- Ermittlung der Emissionen und/oder Immissionen von Staub, Staubinhaltsstoffen und am Staub adsorbierter chemischer Verbindungen,
- Ermittlung der Emissionen und/oder Immissionen besonderer staubförmiger Stoffe, insbesondere faserförmige Stäube,
- Ermittlung der Emissionen und/oder Immissionen organisch-chemischer Verbindungen,
- Funktionsprüfung und Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeßgeräte,
- Ermittlung der Emissionen und/oder Immissionen hochtoxischer organisch-chemischer Verbindungen in extrem geringen Konzentrationen,
- Ermittlung der Emissionen und/oder Immissionen geruchsintensiver Stoffe.

Innerhalb der vorgenannten Bereiche ist auch eine Beschränkung der Bekanntgabe auf die Ermittlungen bei bestimmten Anlagearten möglich:

Für die einzelnen Bereiche der Ermittlungen sind außerdem folgende Anforderungen zu erfüllen:

3.1.1 Ermittlung von Luftverunreinigungen

a) Gasförmige Luftverunreinigungen

Soweit eine Stelle für die Ermittlung von gasförmigen Luftverunreinigungen bekanntgegeben werden soll, müssen mindestens drei gleichartige Messungen in den einzelnen Bereichen durchgeführt worden sein, deren Ergebnisse von einer staatlichen Einrichtung überprüft worden sind. Die Bekanntgabe kann davon abhängig gemacht werden, daß mindestens ein fachlich Verantwortlicher erfolgreich an einem Ringversuch für das entsprechende Schadgas teilgenommen oder eine Messung in Anwesenheit eines von der Behörde beauftragten Sachverständigen erfolgreich durchgeführt hat. Bei den Ringversuchen sind unter festgelegten Randbedingungen bei verschiedenen Prüfgaskonzentrationen wiederholt Proben zu ziehen und zu analysieren.

b) Staubinhaltsstoffe und am Staub adsorbierte chemische Verbindungen

Soll eine Stelle für die Ermittlung von bestimmten Inhaltsstoffen im Staub und von am Staub adsorbierten chemischen Verbindungen bekanntgegeben werden, müssen die fachlich Verantwortlichen mindestens drei gleichartige Messungen durchgeführt haben, deren Ergebnisse von einer staatlichen Einrichtung überprüft worden sind.

c) Kalibrierung automatisch arbeitender Meßgeräte

Die Bekanntgabe für die Kalibrierung automatisch arbeitender Meßgeräte setzt voraus, daß die für diese Aufgabe vorgesehenen fachlich Verantwortlichen mindestens drei Kalibrierungen von vergleichbaren Meßgeräten durchgeführt haben und die hierfür gefertigten Berichte von einer staatlichen Einrichtung überprüft worden sind.

d) Emissionen

Für den Bereich der Ermittlung von Emissionen (einschließlich der Überprüfung und Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Meßgeräte) sind auch Kenntnisse der Verfahrenstechnik der zu überprüfenden Anlagen Voraussetzung der Bekanntgabe.

3.1.2 Ermittlung von Geräuschemissionen und -immissionen

Auf folgenden Gebieten müssen die fachlich Verantwortlichen Kenntnisse während der Ausbildung oder während einer fachbezogenen Tätigkeit erworben haben:

- technische Akustik und Schwingungstechnik, insbesondere Meßtechnik und Schallausbreitung (auch unter Berücksichtigung meteorologischer Faktoren),
- Lärmwirkungen,
- Beurteilung der Bebauungsart und der Gebietsausweisung im Hinblick auf die einschlägigen Rechtsvorschriften.

Die fachlich Verantwortlichen müssen während ihrer fachbezogenen Tätigkeit - durch Gutachten oder Meßberichte nachweisbar - mindestens folgende Aufgaben gelöst haben:

- Ermittlung der immissionswirksamen Emissionen:
 - einer Anlage mit mehreren Teilanlagen,
 - einer Einzelanlage oder einer Teilanlage und
 - der dominierenden Schallquellen von Anlagen oder von Teilanlagen;
- Immissionsermittlungen:
 - Messung an einem Immissionsort,
 - Messung an einem Ersatzort und Berechnung der Geräuschemission;
 - Emissionsmessung und Schallausbreitungsrechnung für einen Immissionsort.

3.1.3 Ermittlung von Erschütterungsemissionen und -immissionen

Die fachlich Verantwortlichen müssen während der Ausbildung oder während einer fachbezogenen Tätigkeit Kenntnisse auf folgenden Gebieten erworben haben:

- technische Akustik und Schwingungstechnik, insbesondere Meßtechnik und Erschütterungsausbreitung
- Erschütterungswirkungen
- Beurteilung der Bebauungsart und der Gebietsausweisung im Hinblick auf die einschlägigen Rechtsvorschriften und
- für Prognosen Kenntnisse über Gebäudestatik und -dynamik.

Die fachlich Verantwortlichen müssen während ihrer fachbezogenen Tätigkeit - durch Gutachten oder Meßberichte nachweisbar - mindestens folgende Aufgaben gelöst haben:

- Ermittlung von Erschütterungsimmissionen unter Berücksichtigung der Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden und auf Gebäude (erhebliche Nachteile) und

- Prognose von Erschütterungsimmissionen.

3.2 Zuverlässigkeit und Organisation

Weitere Voraussetzungen für die Bekanntgabe der Stellen ist, daß deren Leiter und Bedienstete aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres bisherigen Verhaltens und ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der in Betracht kommenden Ermittlungsaufgaben geeignet sind. Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht oder nicht mehr gegeben, wenn verantwortliche Personen

- wiederholt oder grob gegen Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen verstoßen,

- Ermittlungsergebnisse vorsätzlich zum Vor- oder Nachteil eines Anlagenbetreibers verändert oder nicht vollständig wiedergegeben oder

- vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten aus einer früheren Bekanntgabe verletzt haben.

Sollen innerhalb der bekanntzugebenden Stelle (bei Instituten, Büros und ähnlichen Einrichtungen) mehrere Bedienstete tätig werden, so muß die Organisation Gewähr dafür bieten, daß die Messungen und sonstigen Ermittlungen im Einzelfall von fachkundigen Kräften ausgeführt werden.

3.3 Unabhängigkeit

3.3.1 Die Unabhängigkeit einer bekanntzugebenden Stelle hängt nicht nur davon ab, ob sie bei ihrer Meß- und Prüftätigkeit einem bestimmenden Einfluß Außenstehender tatsächlich ausgesetzt ist. Vielmehr muß auch der Anschein einer möglichen Beeinflussung des Meß- und Prüfvorganges durch betroffene Personen oder Institutionen vermieden werden. Neben der eigentlichen prüf- und meßtechnischen Überwachung sollte nämlich das Instrument besonders bekanntgegebener Institute auch dem Zweck dienen, eine Befriedung im Verhältnis potentieller Beschwerdeführer zum Emittenten herbeizuführen. Zweifel an der Unabhängigkeit einer bekanntgegebenen Stelle in der Öffentlichkeit würden diesem Ziel entgegenstehen.

3.3.2 Die bekanntzugebende Stelle darf weder

a) Produktionsanlagen errichten oder betreiben noch

b) Geräte oder Einrichtungen zur Verminderung von Emissionen oder Immissionen herstellen oder vertreiben.

Sie darf ferner nicht personal- oder kapitalmäßig in einer Weise mit Anlagenbetreibern oder Geräteherstellern im Sinne des Satzes 1 verflochten sein, die eine Einflußnahme auf die Aufgabenwahrnehmung der Stelle nicht ausgeschlossen erscheinen läßt.

Daher dürfen in der bekanntgegebenen Stelle keine Personen tätig sein, die gleichzeitig in Unternehmen beschäftigt sind, die im Sinne des Absatzes 1 Anlagen betreiben oder Geräte herstellen, oder die Weisungen dieser Unternehmen unterliegen. Insbesondere darf die Stelle nicht von Unternehmen abhängig sein, die an der Durchführung von Immissionsschutzmaßnahmen wirtschaftlich interessiert sind (z.B. Hersteller von Emissionsminderungseinrichtungen).

Der Anschein einer Abhängigkeit ist dann nicht gegeben, wenn durch Satzung oder Gesellschaftsvertrag bei den Unternehmen, die im Sinne des Absatzes 1 Anlagen betreiben oder Geräte herstellen, Einflußmöglichkeiten ausgeschlossen sind.

Eine unzulässige Verflechtung ist nicht anzunehmen, wenn Anlagenbetreiber Mitglieder einer juri-

sind, sofern sie innerhalb der Trägerorganisation keinen bestimmenden Einfluß haben. Besteht die Dach- oder Trägerorganisation, der ein Meßinstitut angehört oder mit der es über eine Tochtergesellschaft verbunden ist, aus mehreren Unternehmen, ist eine Bekanntgabe möglich, wenn

a) die Unternehmen gegenseitig im Wettbewerb stehen und kein Unternehmen markt- oder verbandsbestimmend ist,

b) die im Verbands- oder Vereinsvorstand vertretenen Unternehmen nicht insgesamt marktbeherrschend sind,

c) eine Personalunion in der Leitung der Meßstelle und in der Leitung des wirtschaftliche Interessen vertretenden Vereins- oder Verbandsvorstandes nicht besteht und

d) die Leitung der Meßstelle Weisungen durch andere Führungsgremien des Vereins oder Verbandes nicht unterliegt.

3.4 Sachliche und personelle Ausstattung

3.4.1 Gerätetechnische Ausstattung

Bekanntgaben dürfen sich nur auf solche Ermittlungen beziehen, für deren Durchführung die Stellen entsprechend dem Stand der Technik gerätetechnisch ausgestattet sind. Zur erforderlichen gerätetechnischen Ausstattung gehören nicht nur die eigentlichen Meßgeräte, sondern auch Hilfsgeräte und Geräte zur Auswertung der Proben.

Für die Messungen von Luftverunreinigungen sollen nur Stellen bekanntgegeben werden, die sowohl über die notwendigen Vorrichtungen zur Probenahme als auch über ein chemisch-analytisches Labor zur Durchführung der erforderlichen Analysen verfügen. Eine Ausnahme kommt nur in Betracht, wenn hochtoxische (z.B. Dioxine und Furane), oder faserförmige Stoffe (Asbestfasern) zu untersuchen sind, die eine spezielle und aufwendige Analysentechnik erfordern.

Die nachzuweisende Ausrüstung zur Probenahme muß gewährleisten, daß das zu untersuchende Meßgut nicht mehr als für die Messung notwendig verändert in die Abscheide-Apparatur gelangt und so konditioniert wird, daß ein Meßgerät sicher betrieben werden kann; dabei ist insbesondere zu fordern, daß das Meßobjekt in der Probenahmeleitung unverändert bleibt. Für jeden zu untersuchenden Schadstoff sowie die erforderliche Bezugsgröße muß mindestens ein vollständiges Meßverfahren (Probenahme und Analyseverfahren) zur Verfügung stehen. Die zum Betrieb notwendigen Bauteile und Apparaturen müssen vollständig vorhanden sein. Das vorgesehene Meßverfahren muß dem Stand der Meßtechnik (vgl. dazu VDI-Handbuch „Reinhaltung der Luft“) entsprechen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Nachweisgrenze und die Reproduzierbarkeit des Verfahrens. Soweit für Schadstoffe von der Einzelmessung unabhängig kalibrierfähige automatisch anzeigende Geräte mit gültiger Eignungsprüfung erhältlich sind, sollen diese vorhanden sein. Die zur Kalibrierung der Meßverfahren notwendigen Einrichtungen müssen vorhanden sein.

Die Ausstattung der Stellen für Geräuschermittlungen soll mindestens die folgenden Geräte umfassen:

a) zwei geeichte Schallpegelmesser (DIN-IEC 651, Klasse 1) mit dem üblichen Zubehör (Windschirm, Stativ, Kalibriereinrichtung), mit denen die in der TA Lärm und der Richtlinie VDI 2058 Bl. 1 festgelegten Meßgrößen zu ermitteln und die Beurteilungsgrößen abzuleiten sind; mit den Geräten muß der energieäquivalente Dauerschallpegel und der Taktmaximalpegel für Takt Dauern bis fünf Sekunden nach DIN 45645 Teil 1 bzw. nach TA Lärm ermittelbar sein;

b) Geräte zur Bestimmung von Windgeschwindigkeit und Windrichtung, Temperatur, Feuchte;

- Geräten zur eindeutigen Zuordnung von Betriebsvorgängen zu Immissionsdaten;
- d) eine Meßeinrichtung, die mindestens eine Frequenzanalyse der Geräusche in Terzschritten erlaubt und zwar bei zeitlich konstanten, aber auch bei zeitlich schwankenden Geräuschen;
- e) Speichergeräte und Registriereinrichtungen, die den Schallpegelverlauf über die Zeit beschreiben können.

Die Geräteausstattung der Stellen für Erschütterungsmessungen muß die Ermittlung aller Meß- und Beurteilungsgrößen nach DIN 4150 Teil 2 und Teil 3 ermöglichen: $KB_{F_{max}}$, $KB_{F_{Tm}}$, $KB_{F_{Tn}}$, v_{max} . Zur Ermittlung der Frequenzzusammensetzung muß das bandbegrenzte $v(t)$ -Signal über eine ausreichende Zeitdauer gespeichert werden können. Hierfür sind mindestens folgende Geräte sowie deren Eigenschaften erforderlich:

- a) Schwingungsmesser nach DIN 45669 „Messungen von Schwingimmissionen“, Teil 1 Schwingungsmesser, Anforderungen, Prüfung, mit mindestens acht Absolutschwingungsaufnehmern für den Frequenzbereich 1 bis 80 Hz und zwar je vier für vertikale und horizontale Richtung, sowie Ankopplungsvorrichtungen nach DIN 45669, Teil 2 Meßverfahren, für harte und weiche Unterlagen,
- b) registrierende Aufzeichnungseinrichtungen für mindestens acht Kanäle, davon mindestens vier Kanäle simultan auf einem Gerät,
- c) eine Möglichkeit zur Bestimmung der maßgeblichen Frequenzanteile muß gegeben sein,
- d) eine Sprechfuneinrichtung mit mindestens zwei Geräten,
- e) Kalibriereinrichtungen, die die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen zur Kalibrierung von Erschütterungsaufnehmern und Meßketten sicherstellen.

Die Schwingungsaufnehmer sind in geeigneten Zeitabständen – mindestens alle zwei Jahre – mittels einer mechanischen Kalibriereinrichtung im Arbeitsfrequenzbereich des Schwingungsmessers zu prüfen. Diese Prüfung ist unter Zuhilfenahme eines auf Normalien der PTB zurückführbaren Vergleichsnormals durch den Gerätebetreiber selbst oder durch akkreditierte Kalibrierlaboratorien, die in der European Cooperation for Accreditation of Laboratories (EAL) anerkannt sind, z.B. den Deutschen Kalibrierdienst (DKD), durchzuführen. Die Prüfergebnisse sind durch Protokolle zu belegen.

Vor Meßbeginn vor Ort ist der Anzeige- und Auswerteteil (Zwischengleis, Bewertungsfilter, Verstärker) mittels eines elektrischen Prüfsignals zu kontrollieren. Bei Verwendung von piezoelektrischen Beschleunigungsaufnehmern ist eine Kontrolle mit einem mechanischen Kalibrator vor Ort durchzuführen, sofern nicht durch andere fachliche Überlegungen der Nachweis erbracht wird, daß auf diese Kontrolle verzichtet werden kann. Vor Beginn einer Messung muß die Funktionsfähigkeit der gesamten, fertig installierten Meßkette (z.B. durch Klopftest) geprüft werden.

3.4.2 Personelle Ausstattung

Die bekanntzugebenden Stellen müssen neben dem fachlich Verantwortlichen in ausreichendem Maße Hilfspersonal zur Verfügung haben; sie sollen neben dem fachlich Verantwortlichen mindestens zwei weitere Mitarbeiter (Meßtechniker, Meßgehilfen) ständig beschäftigen, um in der Lage zu sein, auch umfangreiche Ermittlungen durchführen zu können. Das Hilfspersonal soll über eine einschlägige Fachausbildung oder mindestens zweijährige fachspezifische praktische Erfahrungen verfügen.

3.5 Sonstige Ermessungserwägungen

Außer den unter Nrn. 3.1 bis 3.4 aufgeführten Voraussetzungen können weitere Gesichtspunkte für die Ermessensausübung von Bedeutung sein. Ist beispielsweise anzunehmen, daß bestimmte Ermitt-

die Aussagekraft der Ermittlungsergebnisse dadurch gemindert sein, daß die Ermittlungen von einer Stelle ausgeführt werden, die nur wenig Erfahrungen auf dem betroffenen Gebiet sammeln konnte. In einem derartigen Fall kann es berechtigt sein, das Bekanntgabebegehren abzulehnen.

- 3.6 Bekanntgabe von Stellen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften haben

Diese Richtlinien gelten auch für die Bekanntgabe von Meßstellen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften haben oder über eine öffentliche Anerkennung als Meßstelle für Immissionen und Emissionen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften verfügen. Die Richtlinien sind allerdings unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts anzuwenden. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

- a) Das Gleichbehandlungsgebot (Nr. 2) gilt auch für Bewerber aus anderen EG-Mitgliedstaaten. Die Bekanntgabe darf von keinen Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die zu einer Diskriminierung führen würden.
- b) Unter staatlichen Instituten i. S. der Nr. 3.1.1 Buchstaben b) und c) sind auch staatliche Einrichtungen in anderen EG-Mitgliedstaaten zu verstehen.
- c) Die Anerkennung einer ausländischen Meßstelle soll dann nicht verweigert werden, wenn diese Stelle in einem Umfang Messungen vornimmt, der sicherstellt, daß die Meßstelle über ausreichende Erfahrungen für die Vornahme von Messungen dieser Art verfügt. Dabei sind auch im Ausland durchgeführte Messungen zu berücksichtigen.

II.

Bekanntgabe von Meßstellen nach § 4 Abs. 2 der 8. BImSchV und Zulassung von Stellen nach § 7 der 15. BImSchV:

1 Allgemeine Anforderungen

1.1 Sachverstand und Erfahrung

Die zutreffende Ermittlung der Schalleistung einer Baumaschine oder eines Rasenmähers erfordert Sachverstand und Erfahrung.

Der Sachverstand muß sowohl auf akustischem wie auch auf maschinentechnischem Gebiet, insbesondere hinsichtlich der Einstellung und Betriebsweise der jeweiligen Maschinen, bestehen.

Die Erfahrungen müssen bei Baumaschinen auf einer mehrjährigen Befassung mit der Prüfung von Maschinen beruhen. Es muß zu erwarten sein, daß die Stelle ihre Erfahrungen durch mehr als nur gelegentliche Prüfungen im Rahmen der 8. oder 15. BImSchV vertiefen kann.

1.2 Leistungsfähigkeit

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stelle müssen den Schluß zulassen, daß die Aufgaben auf Dauer wahrgenommen werden können.

Da bei der Prüfung von Baumaschinen und der Konformitätsüberwachung der Produktion auch umfangreiche Verwaltungsaufgaben anfallen, müssen die nach § 7 der 15. BImSchV zuzulassenden Stellen darüber hinaus über eine Organisation und Verwaltungsausstattung verfügen, die eine sach- und fristgerechte Erfüllung aller anfallenden administrativen Aufgaben gewährleisten.

2 Besondere Anforderungen

Im einzelnen müssen die zuzulassenden Stellen (im folgenden kurz „Stelle“ genannt) im Hinblick auf den Immissionsschutz folgenden Mindestanforderungen genügen:

Die Stelle muß über die zur Durchführung der Prüfaufgaben notwendigen Meßeinrichtungen und sonstigen Geräte verfügen. Art, Zahl und Umfang der Meßgeräte sind von der Art der Maschinen abhängig, für deren Prüfung die Stelle zugelassen werden soll.

Meßstellen zur Ermittlung des Schalleistungspegels an Rasenmähern müssen in der Lage sein, diese in Meßumgebungen nach Nr. 6.3.2 des Anhangs I zur EG-Richtlinie 84/538/EWG, geändert durch Richtlinie 87/252/EWG (Messungen im Freien auf Kunstrasenboden), Richtlinie 88/180/EWG und Richtlinie 88/181/EWG, durchzuführen.

Stellen nach § 7 der 15. BImSchV müssen auch Zugang haben zu den erforderlichen Zusatzeinrichtungen für außerordentliche Prüfungen, die in den einzelnen EG-Richtlinien vorgesehen sind.

2.2 Personelle Ausstattung

Der Stelle muß mindestens eine verantwortliche Person angehören, die ein naturwissenschaftliches oder technisches Hochschulstudium (Universität, Gesamthochschule oder Fachhochschule) mit Erfolg abgeschlossen hat. Diese Person muß eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt haben, die Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der akustischen Emissionsmeßtechnik vermittelt hat. Darüber hinaus muß die Stelle in ausreichendem Maße fachkundiges Hilfspersonal zur Verfügung haben.

Die verantwortlichen Personen müssen hauptberuflich für die Stelle tätig sein. Sie sollen überwiegend für Prüfaufgaben nach der 8. oder 15. BImSchV oder für die Begutachtung, Prüfung oder Überwachung von anderen Maschinen eingesetzt werden.

2.3 Zuverlässigkeit und Eignung

Der Leiter und das Personal der Stelle müssen aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres bisherigen Verhaltens und ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der in Betracht kommenden Prüfungsaufgaben zuverlässig und geeignet sein.

Die erforderliche Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht oder nicht mehr gegeben, wenn verantwortliche Personen

- wiederholt oder grob gegen Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder gegen den Inhalt der einschlägigen EG-Richtlinien verstoßen,
- Ermittlungsergebnisse vorsätzlich zum Vor- oder Nachteil eines Herstellers verändert oder nicht vollständig wiedergegeben,
- vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten aus Nebenbestimmungen der Bekanntgabe oder der Zulassung verletzt, oder
- als zugelassene Stelle nach § 7 der 15. BImSchV Ergebnisse der Baumusterprüfungen nicht oder nicht vollständig der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, den in der EG zugelassenen Stellen und der zuständigen Behörde nach § 4 Abs. 5 der 15. BImSchV zugesandt haben.

Die erforderliche Eignung ist nur gegeben, wenn die verantwortlichen Personen neben der nach Nr. 2.2 erforderlichen Ausbildung und Erfahrung gute Kenntnisse der Vorschriften über die von ihnen durchgeführten Prüfungen und eine umfassende praktische Erfahrung bei diesen Arbeiten sowie die erforderliche Befähigung für die fachgerechte Abfassung der Protokolle und Prüfberichte, in denen die durchgeführten Arbeiten dokumentiert werden, besitzen.

2.4 Unabhängigkeit

Die Stelle (bei juristischen Personen auch die Mitglieder des entscheidenden Organs) und die für Prüfaufgaben eingesetzten verantwortlichen Personen müssen persönlich und wirtschaftlich unabhän-

gig sein. Der Konstrukteur, der Hersteller, der Lieferant oder den Installateur der Maschinen tätig sein oder tätig gewesen sein; ein technischer Informationsaustausch schließt die Unabhängigkeit nicht aus. Mit den genannten Personen oder ihren Bevollmächtigten dürfen sie weder verwandt noch personal- oder kapitalmäßig verflochten sein; Teil I Nr. 3.3.2 gilt entsprechend. Sie dürfen ferner weder unmittelbar noch als Beauftragter an der Planung, am Bau, am Vertrieb, am Offerieren oder an der Instandhaltung der Geräte beteiligt sein.

2.5 Verpflichtung zur Geheimhaltung

Das Personal der Stelle muß zur Geheimhaltung gegenüber Dritten in bezug auf alle nicht offenkundigen Tatsachen verpflichtet sein, die es im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Prüfaufgaben nach der 8. oder 15. BImSchV erfährt.

2.6 Übernahme besonderer Pflichten

Die Stelle muß bereit sein,

- a) keine Aufträge zur Erledigung von (Teil-)Aufgaben an Dritte zu vergeben,
- b) zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des mit Prüfungen beauftragten Personals die Höhe der Entlohnung jedes Prüfers weder von der Zahl der von ihm durchgeführten Prüfungen noch von den Ergebnissen dieser Prüfungen abhängig zu machen und
- c) für die Dauer der Zulassung einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach der 8. oder 15. BImSchV abzuschließen.

III. Verfahren

1 Antrag

Als begünstigender Verwaltungsakt setzt die Bekanntgabe (Zulassung) einen Antrag der Stelle voraus. Mit dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der Fachkunde, der Zuverlässigkeit, der Unabhängigkeit sowie der sachlichen und personellen Ausstattung vorzulegen.

Anträge auf Bekanntgabe nach der 8. BImSchV oder auf Zulassung nach der 15. BImSchV sind in allen Bundesländern zu stellen.

2 Prüfung des Antrags

- 2.1 Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Bekanntgabe (Zulassung) der Stelle vorliegen, soll in der Regel von der obersten Landesbehörde vorgenommen werden, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Hauptsitz hat; Anträge von Stellen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften haben, sollen in dem Bundesland geprüft werden, das dem Sitzland des Antragstellers am nächsten liegt. Den übrigen Ländern soll Gelegenheit gegeben werden, eventuelle Bedenken anzubringen. Vor der Bekanntgabe und in der Regel auch bei Erweiterungsanträgen sollte die oberste Landesbehörde die eingereichten Nachweise durch eine sachverständige staatliche Einrichtung überprüfen lassen und ggf. verlangen, daß zusätzliche Qualifikationsnachweise (z.B. Vorführung einer Messung in der Praxis, Vorlage eines Meßplans für eine bestimmte Aufgabe) vorgelegt werden. Die gerätetechnische Ausstattung der Stelle ist in der Regel vor Ort zu überprüfen.

- 2.2 Die Bekanntgabe von Meßstellen nach § 4 Abs. 2 der 8. BImSchV und die Zulassung von Stellen nach § 7 der 15. BImSchV setzt eine Abstimmung aller Länder im Länderausschuß für Immissionsschutz voraus, die Bekanntgabe nach der 8. BImSchV zusätzlich das Einvernehmen mit den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden.

3 Inhalt der Bekanntgabe (Zulassung)

Die Bekanntgabe ist in der Regel gegenständlich und soweit erforderlich auch räumlich und persönlich zu beschränken. Entscheidungen nach der 8. und 15. BImSchV gelten stets EG-weit. Insoweit sind räumliche Beschränkungen nicht zulässig.

4 Nebenbestimmungen

Die Bekanntgaben sollen auf höchstens acht Jahre befristet werden. Sie sollen, soweit das nicht nach der Art der wahrzunehmenden Aufgaben entfällt, mit Auflagen verbunden werden, durch die die bekanntzugebende Stelle verpflichtet werden soll,

- wesentliche Änderungen der sachlichen oder personellen Ausstattung unverzüglich mitzuteilen, die geräte-technische Ausstattung jeweils dem Stand der Meßtechnik anzupassen,
- zu dulden, daß Beauftragte der obersten Landesbehörde an Ermittlungen teilnehmen oder deren Ergebnisse überprüfen,
- regelmäßig interne Qualitätskontrollen mit Nullproben und Proben definierten, den Laboranten und Meßtechnikern aber unbekannten Gehalts an Luftverunreinigungen vorzunehmen,
- in bestimmten zeitlichen Abständen auf eigene Kosten an Ringversuchen teilzunehmen,
- jährlich mitzuteilen, welche Ermittlungen durchgeführt worden sind,
- auf Verlangen der für den Sitz der Stelle zuständigen obersten Landesbehörde die Unterlagen über die durchgeführten Ermittlungen vorzulegen,
- keine Ermittlungsaufträge von Anlagenbetreibern anzunehmen, für die sie in derselben Sache beratend tätig gewesen sind,
- nicht tätig zu werden bei Anlagen, bei deren Betrieb sie (z.B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.

Im Einzelfall können weitere Nebenbestimmungen (z.B. über den Abschluß einer Haftpflichtversicherung für etwaige Schadensersatzansprüche) getroffen werden. Bei der Zulassung von Stellen nach § 7 der 15. BImSchV ist durch Nebenbestimmungen sicherzustellen, daß die in der 15. BImSchV vorgesehenen behördlichen Überwachungsaufgaben gegenüber der zugelassenen Stelle wahrgenommen werden können.

Die Bekanntgabe soll mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall versehen werden, daß sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse wesentlich ändern oder daß wiederholt ein fehlerhafter oder nicht aussagekräftiger Bericht vorgelegt wird. Auf die gesetzliche Widerrufsmöglichkeit bei Wegfall von Bekanntgabevoraussetzungen und Gefährdung des öffentlichen Interesses soll hingewiesen werden.

5 Form der Bekanntgabe (Zulassung)

Der Antragsteller wird über die Entscheidung nach Nr. 3 und über die Nebenbestimmungen nach Nr. 4 durch ein Schreiben, das gleichzeitig die Bekanntgabe ankündigt, unterrichtet. Die Bekanntgabe soll im Amtsblatt der obersten Landesbehörde erfolgen. Weitere Bekanntmachungen sind nicht erforderlich. In der Bekanntgabe ist auf sachliche und örtliche Beschränkungen sowie auf die Befristung hinzuweisen. Eine Erwähnung des Widerrufsvorbehaltes ist nicht erforderlich; ein Widerruf ist jedoch in gleicher Weise wie die Bekanntgabe zu veröffentlichen.

Bekanntgaben nach der 8. BImSchV und Zulassungen nach der 15. BImSchV sollen von allen Bundesländern einheitlich nach einem im Länderausschuß für Immissionsschutz abgestimmten Muster vorgenommen werden. Sie sind dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) mitzuteilen.

Der BMU unterrichtet seinerseits die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und teilt den obersten Immissionsschutzbehörden der Länder die ihm von der EG-Kommission übermittelten Zulassungen von Stellen durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften mit.

6 Bekanntgabe (Zulassung) in weiteren Bundesländern

6.1 Die Länder unterrichten sich gegenseitig über die Bekanntgabe, die Ablehnung eines Bekanntgabeantrages und den Widerruf einer Bekanntgabe; für Zulassungen nach der 15. BImSchV gilt dies entsprechend.

6.2 Hat ein Land über eine Bekanntgabe nach Teil I dieser Richtlinien entschieden, so sollen vor der Bekanntgabe in einem anderen Land die Voraussetzungen für die Bekanntgabe, soweit sie nicht durch die Verhältnisse in diesem Land bedingt sind, grundsätzlich nicht neu geprüft werden. Die später entscheidenden Länder sollen sich nach der Entscheidung des erstentscheidenden Landes, insbesondere hinsichtlich der Befristung, richten. Das Land, in dem eine bekanntzugebende Stelle ihren Sitz hat, soll eine Überprüfung der Bekanntgabevoraussetzungen auch dann vornehmen, wenn sich ein Anlaß hierzu in einem anderen Land ergeben hat.

6.3 Die Bekanntgabe nach § 4 Abs. 2 der 8. BImSchV und die Zulassung nach § 7 der 15. BImSchV ist in allen Ländern möglichst gleichzeitig vorzunehmen. Sie wird erst nach einer Abstimmung unter allen Ländern ausgesprochen. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung der den zugelassenen Stellen übertragenen Aufgaben wird von der zuständigen Behörde des Landes ausgeübt, in dem die zugelassene Stelle ihren Sitz hat.

- MBl. NW. 1996 S. 1007.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSE Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569